

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Stadt Dormagen vom 02.12.2019**

#### **Präambel**

Der Rat der Stadt Dormagen hat in seiner Sitzung am 05.11.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. 2018 S. 421), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW 2018) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Untere Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Dormagen auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Dormagen einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW 2018.

#### **§ 2**

- (1) Das Stadtgebiet Dormagen wird in die Gebietszonen I und II unterteilt.
- (2) Die Gebietszone I wird begrenzt durch die Umgehungsstraße B 9, Langenfelder Straße von B 9 bis Kölner Straße, Kölner Straße von Langenfelder Straße bis Europastraße, Europastraße bis Frankenstraße, Frankenstraße, Nettergasse von Frankenstraße bis Römerstraße, Römerstraße einschl. der Grundstücke Römerstraße Haus-Nr. 6-24 a (gerade), bis Florastraße, hintere Grenze der an die Florastraße (Südseite) angrenzenden Grundstücke, Bahnhofstraße bis Pommernallee, Pommernallee bis Ostpreußenallee, Ostpreußenallee (teilweise), hintere Grenze der an die Florastraße (Nordseite) angrenzenden Grundstücke, Weingartenstraße einschl. der Grundstücke Weingartenstraße Haus-Nr. 2-20 (gerade) sowie der Grundstücke Im Grunewald 2 a und 2, Feldweg nördlich des Grundstücks Krefelder Straße 83-87 von Krefelder Straße bis B 9. Die Gebietszone I wird im Bereich Europastraße/Kölner Straße/Höhenberg um das im Bebauungsplan Nr. 451 a „Südlich der Europastraße“ festgesetzte Kerngebiet und die Sondergebiete 1 und 3, sowie im Bereich Römerstraße um die Flächen des Kulturzentrums und im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 482 „Hinter der Stadtbibliothek“ um die Grundstücke Helbüchelstraße 20 – 2a und 5 und 3, Marktplatz 2-7 und Römerstraße 40-44 erweitert. Der Grenzverlauf ist im beigefügten Plan dargestellt.
- (3) Die Gebietszone II ist das Stadtgebiet außerhalb der Gebietszone I.
- (4) Die genaue Abgrenzung der Gebietszone I ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der Karte, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Karte liegt im Technischen Rathaus, Fachbereich Städtebau, Bauaufsicht und Bauverwaltung, Zimmer 0.07, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, zu jedermanns Einsicht aus.

#### **§ 3**

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz  
in der Gebietszone I auf 8.000 €  
in der Gebietszone II auf 6.000 €

festgesetzt.

- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradstellplatz

in der Gebietszone I auf 500 €

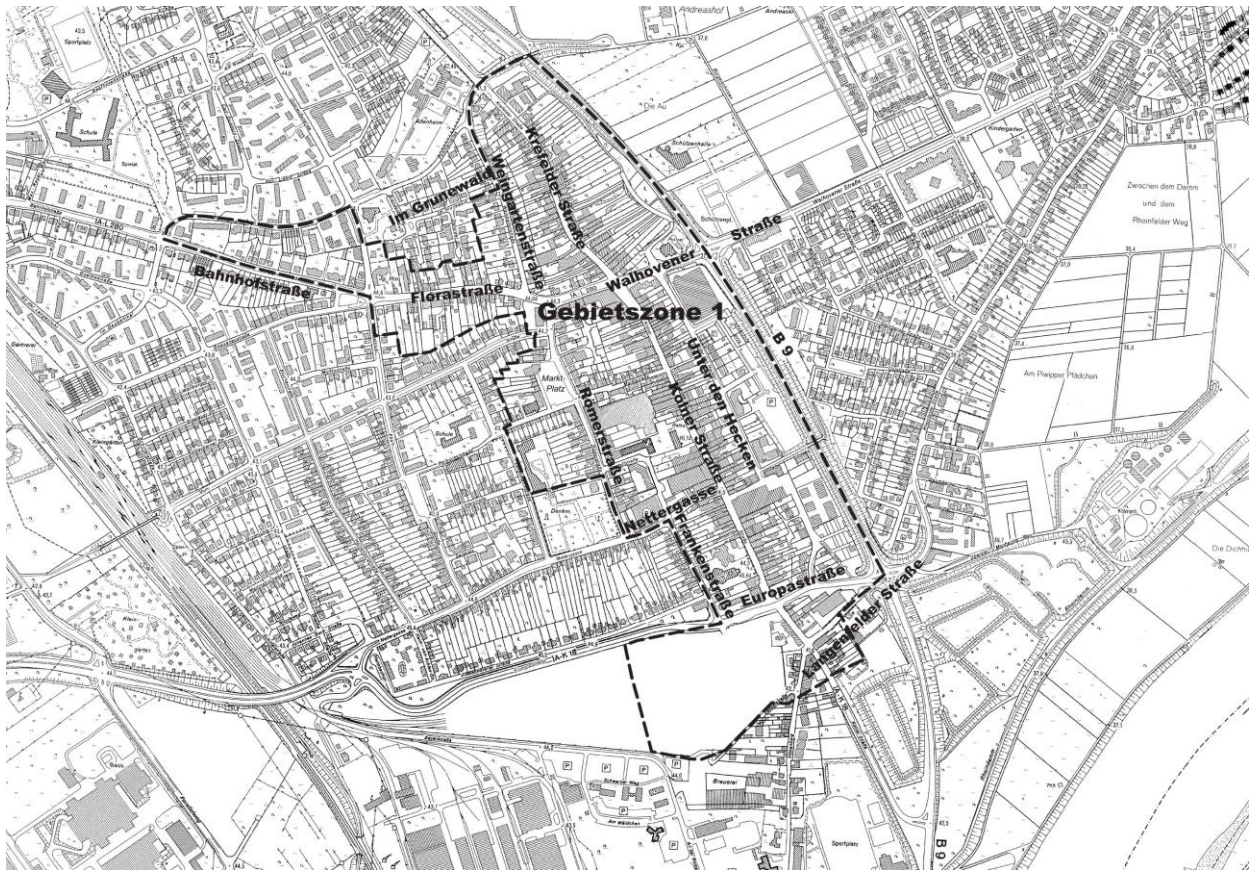
in der Gebietszone II auf 400 €

festgesetzt.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1: Lageplan



### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

#### **Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung (GO):**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 02.12.2019

Erik Lierenfeld  
Bürgermeister